

Vergabenummer	2025-401-00012
---------------	----------------

Baumaßnahme
Schulstandort Freiburger Straße 30, 01159 Dresden
Neubau Schulgebäude und 3-Feld-Schulsporthalle

Leistung

Fachlos 50: PV-Anlage

Fortsetzung der weiteren BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN

10.1 Nachweise

Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an die Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder gleichwertige Nachweise vorzulegen.

10.2 Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Gewährleistung nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. nach § 13 Absatz 4 VOB/B nicht, sondern

für	alle Leistungen	=	4	Jahre
für	_____	=	_____	Jahre

10.31 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung

☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

10.32 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☒ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von drei Prozent der Abrechnungssumme (inkl. Umsatzsteuer) einschließlich erteilter Nachträge zu leisten.

10.33 Rückgabe Sicherheitsleistungen

Eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung ist spätestens nach Abnahme zurückzugeben. Sofern Vertragserfüllungsansprüche des Auftraggebers noch nicht erfüllt sind und auch nicht von einer Sicherheit für Mängelansprüche umfasst werden, darf der Auftraggeber für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist erst nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Sofern zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle geltend gemachten und von der Sicherheit erfassten Ansprüche erfüllt sind, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

10.4 Rechnungen

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber in **einfacher Ausfertigung** und zugleich bei dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architektur-/Ingenieurbüro in **zweifacher Ausfertigung** einzureichen. Anlagen zu den Rechnungen sind nur bei dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architektur-/Ingenieurbüro einzureichen.

Für die notwendige Zuordenbarkeit muss die Rechnung folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauvorhabens
- Auftragsnummer

Die Rechnungsanschrift des Auftraggebers lautet:

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Schulen
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Rechnung-Stadtverwaltung@Dresden.de

10.5 Kosten Baumedien

Die Abrechnung der Kosten für die Bereitstellung von Baustrom und Bauwasser erfolgt als Pauschale in Höhe von 0,2% (Baustrom) und 0,1% (Bauwasser) der Nettosumme

- ☒ je Abschlag
☐ zur Schlussrechnung.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, statt Zahlung einer Pauschale, nach dem tatsächlichen Aufwand abzurechnen. Wünscht der Auftragnehmer diese Abrechnungsform, so hat er Zwischenzähler zu installieren, deren Wartung eine Sache des Auftragnehmers ist. Er trägt die Kosten der Vorhaltung und des Verbrauchs. Die Abrechnung der Kosten ist spätestens bei Bauabnahme vom Auftragnehmer nachzuweisen.

10.6 Stoffgleitklausel für Stahl

Entfällt

10.7 Nullsteuersatz für PV-Anlagen

Die Lieferung der PV-Anlage unterliegt gemäß Ziffer 12.18 Abs. 6 UStAE dem Nullsteuersatz. Es wird bestätigt, dass die LH Dresden Betreiber der zu errichtenden PV-Anlage ist und es sich bei dem Gebäude, auf dem die PV-Anlage errichtet wird, um ein nach § 12 Absatz 3 Nr. 1 UStG begünstigtes Gebäude (öffentliche / andere Gebäude, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden) handelt.

10.8 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber versichert

- ☒ die gesamte Bauleistung.
☐ nur die Bauleistungen der Teilleistungsverzeichnisse, bei denen die Rechnungslegung an die Landeshauptstadt Dresden erfolgt.

Die Bauleistungsversicherung besteht für das Risiko des Auftraggebers und Auftragnehmers. Der Selbstbehalt von 500,- EUR je Schadensfall ist jeweils von der Partei zu übernehmen, die nach VOB/B die Gefahr zu tragen hat. Die Versicherungsprämie in Höhe von 1,25 ‰ der Angebotssumme ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Der Auftraggeber setzt die Versicherungsprämie von der

- ☒ Abschlagsrechnung je Abschlag
☐ Schlussrechnung

ab. Bezugssumme ist der Endbetrag der Nettoabrechnungssumme.

10.9 Zwischenfristen

Keine

Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.